



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:

Rene.Grummt@ms.sachsen-anhalt.de
claudia.grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 17. Februar 2021

Entwurf einer Verordnung zur Gewährung des Betrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 21 KJHG-LSA (Barbetrags-VO)

Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Hofmann,

unter Berücksichtigung der uns zwischenzeitlich vorliegenden Hinweise unserer Mitglieder nehmen wir ergänzend zu unserem Schreiben vom 12. Januar 2021 Stellung.

Wir tragen die Zielsetzung des Entwurfs der Barbetrags-Verordnung dem Grunde nach mit, sehen jedoch das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ausdrücklich in der Pflicht, die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen auf die kommunalen Haushalte konkret zu ermitteln und einen Vorschlag für den Ausgleich der Mehrbelastungen gemäß Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung vorzulegen.

Unsere Mitglieder erwarten insgesamt Mehrbelastungen, die sich landesweit auf einen Betrag von bis zu einer Mio. Euro jährlich aufsummieren und somit auch für den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt erheblich sind.

Die Notwendigkeit eines Mehrbelastungsausgleich sehen wir hier auch deshalb, weil die Ausgaben für die Erziehungshilfen in den letzten Jahren ohnehin stark steigend



sind, ohne dass dies bisher in den Zuweisungen nach dem FAG hinreichend abgebildet wird.

Beispielhaft weist der Burgenlandkreis im Vergleich der Jahre 2015 zu 2020 auf einen Anstieg seiner jährlichen Ausgaben für Erziehungshilfen von 11,9 Mio. Euro auf fast 22,6 Mio. Euro hin. Zugleich ist der kreisliche Zuschussbedarf von 5,7 Mio. Euro (2015) auf rd. 15,7 Mio. Euro (2020) gestiegen, während die besonderen Ergänzungszuweisungen des Landes im FAG für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII nahezu konstant geblieben sind.

Im Einzelnen weisen wir auf folgendes hin:

Die Höhe der Barbeträge aus den Durchschnittswerten der anderen Bundesländer abzuleiten, führt nicht zwingend zur Bedarfsgerechtigkeit und Angemessenheit unter Berücksichtigung der spezifischen Situation in Sachsen-Anhalt. Es besteht Sorge, dass die erhöhten Barbeträge zu sozialem Unfrieden führen, falls der aus öffentlichen Kassen geleistete Barbetrag höher bemessen ist als das in den Familien üblicherweise gezahlte Taschengeld.

Die Staffelung der Barbeträge nach einzelnen Lebensjahren erscheint zu differenziert. Andere Länder haben zum Teil einheitliche Sätze für mehrere Altersjahrgänge vorgesehen.

Kritisch wird zudem die Zahlung des Barbetrages von 6 Euro/monatlich bereits für zweijährige Kinder bewertet. Die Formulierung lautet im VO-Entwurf insoweit „für junge Menschen bis zur Vollendung des Lebensjahres 3“. Dies bedeutet, dass bereits zweijährige Kinder anspruchsberechtigt wären, was aber gerade nicht der bisherigen Regelung entspricht. Liegt evtl. ein redaktionelles Versehen vor?

Im vorliegenden Entwurf der Barbetrags-VO scheinen zudem die genannten Barbeträge im Vergleich mit anderen Ländern immer um eine Stufe zu hoch auszufallen. Zudem fehlt augenscheinlich ein Betrag für Jugendliche nach ihren 17. Geburtstag bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, d. h. bis zum 18. Geburtstag.

Wir regen deshalb an, den Verordnungsentwurf auf Stimmigkeit zu überprüfen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt